

Bei der Kürze der Zeit, die für die ständischen Berathungen uns noch zu Gebote steht, und bei dem Drange der Geschäfte hoffen sie daher Entschuldigung bei ihrer geehrten Kammer zu finden, wenn sie sich nur im Allgemeinen auf jenen Bericht der vierten Deputation der zweiten Kammer zu beziehen und solchen zu dem ihrigen zu machen sich gestattet.

Indem man daher aus den in diesem Berichte entwickelten Gründen,

den Beitritt zu dem Beschluß, welchen die zweite Kammer hinsichtlich der vorliegenden Eingabe gefaßt hat, empfiehlt, bleibt dem Ermessen der geehrten Kammer anheim gestellt, jenen Bericht sich sofort noch vortragen zu lassen, oder diese Sache auf eine der nächsten Tagesordnungen zu verweisen.

Referent Bürgermeister Gottschald: trägt nun die angezogene Bestimmung der 18. §. des Gesetzes vom Jahre 1835, die Justizbehörden und den Instanzenzug betreffend, so wie den jenseitigen Bericht vor. (Diesen Bericht s. vollständig in No. 76 der Verhandl. der zweiten Kammer, Seite 1456 flg.) Der Schlußantrag der Deputation der zweiten Kammer lautet dahin: „Das Müller'sche Gesuch als ungeeignet abzulehnen.“ Noch äußert

Referent Bürgermeister Gottschald: Die Deputation rath nun an, diesem Gutachten, welches zum Beschlusse der zweiten Kammer erhoben worden ist, beizutreten.

Präsident v. Gerßdorf: Ich weiß nicht, ob Jemand über den Gegenstand zu sprechen wünscht? — Es erhebt sich Niemand. —

Präsident v. Gerßdorf: Die Deputation rath uns an, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, welcher ein abweisender gewesen ist, und ich frage die Kammer, ob sie dies zu thun gemeint sei? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister Gottschald: Der andere Bericht der vierten Deputation betrifft die Petition des Justizamtmanns Helmers zu Penig, um Aufhebung §. 1 der Verordnung vom 15. Juli 1829, und lautet dahin:

Durch die Verordnung der vormaligen Landesregierung vom 15. Juli 1829 sei, wie Petent in seiner Eingabe vorstellt, das Ausstellen neuer Reisepässe an Ausländer in den Kreislanden, neben den königlichen Justizämtern und den Polizeibehörden zu Dresden und zu Leipzig nur den Stadträthen der Städte des vormaligen engern und weitem Ausschusses und der vier Directorialstädte unter den allgemeinen Städten, ingleichen den, der Gesamtregierung zu Glauchau unmittelbar untergebenen, Gerichtsbehörden zu Glauchau, Lichtenstein, Waldenburg, Hartenstein und Stein nachgelassen worden, wogegen man alle übrige Gerichtsbehörden in den ganzen Kreislanden von dieser Berechtigung ausgeschlossen habe.

Es lasse sich nun aber, führt derselbe weiter an, in der That durchaus kein ausreichender Grund absehen, warum jene Vergünstigung, welche zum Theil noch mit der alten landständischen Verfassung zusammenhänge, das constitutionelle Princip verletze und alle übrigen, von jenem Befugnisse ausgeschlossenen Gerichtsbehörden in ihrer richterlichen Wirksamkeit

beschränke, verdächtige und compromittire, nur einzelnen wenigen Polizei- und Gerichtsbehörden ertheilt worden sein möge, und noch weniger lasse sich ein Grund ausfindig machen, warum jene, der jetzigen landständischen Verfassung und dem constitutionellen Principe so ganz entgegenlaufende Verordnung nicht schon früher wieder aufgehoben worden sei.

Petent knüpft hieran, da er als Verwalter einer Patrimonialgerichtsstelle sich dadurch ebenfalls verletzt fühle, das Gesuch:

die Aufhebung der in der 1. §. obiger Verordnung enthaltenen Beschränkung und eine Gleichstellung sämtlicher Gerichtsbehörden im ganzen Königreiche Sachsen, wie es Recht und Billigkeit erheischen, zu beantragen,

und bittet für den Fall, daß, wenn auf seinen Antrag einzugehen wider sein Erwarten bedenklich fallen sollte, mithin bloß eventuell, wenigstens um Beantragung einer Erläuterung darüber:

„ob jene Beschränkung sich auch auf die Wanderbücher der Ausländer beziehen solle und ob unter den in jener Verordnung erwähnten Ausländern auch solche zu verstehen seien, welche schon längere Zeit, z. B. als Dienstboten, Handwerksgehilfen, Fabrikarbeiter u. s. w., irgendwo sich aufgehalten haben.“

Bei Prüfung dieser Petition hat sich die Deputation veranlaßt gesehen, den Gründen nachzuspüren, welche die angegriffene beschränkende Maßregel hervorgerufen haben. Sie hat daher einen Rückblick auf die ständischen Verhandlungen des Landtags im Jahre 1824 werfen müssen, und daraus, was zugleich zur Ergänzung der vorliegenden Petition in historischer Beziehung dienen wird, zu entnehmen gehabt, daß die damaligen Stände, mit Ausnahme der allgemeinen Städte unter den ständischen Intercessionen auch den Antrag an die Staatsregierung gebracht haben:

„daß die Ausstellung neuer Pässe an fremde Personen den Räten in den kleineren Städten und den Gerichtshaltern auf den Dörfern künftighin untersagt werde und bloß den Städten des engern und weitem Ausschusses, sowie den vier Directorialstädten der allgemeinen Städte neben den Justiz- und Polizeiamtern, ingleichen den Vierstädten der zwei Ständesherrschaften, sowie den beiden Klosterkanzleien nachgelassen bleibe, an fremde Personen neue Pässe auszustellen, so daß jenen kleinen Städten und Gerichtshaltern nur die Ertheilung neuer Pässe an ihre Gerichtsunterthanen oder im Gerichtsbezirk Wohnenden und die Visirung der bei ihnen von den Reisenden vorgezeigten Pässe erlaubt sei.

Zur Begründung dieses Antrags ist auf den Nachtheil hingewiesen worden, der für die Landespolizei daraus entstehe, daß „die kleinen Städte“ an fremde ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Personen, deren Pässe abgelaufen, oder welche gar keine Pässe vorzeigen könnten, neue Pässe ausstellen; daß gefährliche Personen die Ortsobrigkeiten solcher kleinen Städte, welchen die bei Untersuchung der Pässe und Legitimationen der Fremden nöthige Erfahrung und Kenntniß abgehe, benutzten und sich auf diese Weise einen inländischen unverdächtigen Paß zu verschaffen wüßten, mit welchem sie das Land durchstreifen und sich der Aufmerksamkeit der Polizei entzögen.

Es fand daher jener Antrag Berücksichtigung Seiten der Staatsregierung und zwar in der in Frage befangenen Verordnung vom 15. Juli 1829 ausgedrückten Maße, ungeachtet die allgemeinen Städte gegen vorgedachten Antrag Widerspruch